

Lehrkräfte ohne Arbeitsschutz? KMK beantragt Befreiung von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung!



Bildungsrat
VON UNTEN

Vorbemerkung: Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 13.09.2022 (1 ABR 22/21) und des EuGH vom 14.05.2019 (C 55/18) haben verbindlich festgestellt, dass alle Arbeitgeber für alle ihre Beschäftigten aus Gründen des Arbeitsschutzes die Arbeitszeit erfassen müssen. Diese Verpflichtung ergibt sich u.a. aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG).

- Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 11.07.2023 beim BMAS darum gebeten, dass bei der anstehenden Novellierung des Arbeitszeitgesetzes der Schulbereich von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ausgenommen wird.
- Begründet wird dies mit der „besonderen Situation der Lehrkräfte“, deren Arbeitszeit „nur hinsichtlich der zu erteilenden Unterrichtsstunden messbar“ sei, „nicht im Einzelnen im Vorfeld vollständig prognostiziert“ werden und „auch nicht arbeitgeberseitig überprüft“ werden könne. Zudem sei die aufzuwendende Arbeitszeit je nach Schüler*innenschaft, Fächerkombinationen und „individuellen Fähigkeiten“ unterschiedlich.
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat der KMK mit Antwortschreiben vom 3.08.2023 eine klare Abfuhr erteilt und eine Ausnahmeregelung für Lehrkräfte abgelehnt. Zugleich hat das BMAS wichtige offizielle Klarstellungen für die Lehrkräftearbeitszeit vorgenommen:
 - (1) Das BAG hat mit seinem Urteil verbindlich entschieden, dass in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmer*innen aufzuzeichnen ist. *„Der Arbeitgeber ist (...) verpflichtet, ein System einzuführen und zu nutzen, mit dem die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit erfasst werden kann“.*
 - (2) *„Nach der BAG-Entscheidung ist das Urteil des EuGH (...) aufgrund des Arbeitsschutzes bereits heute von den Arbeitgebern in Deutschland zu beachten“.* Die Novellierung des Arbeitszeitgesetzes erfolge nur zur Schaffung von Rechtsklarheit für Arbeitgeber.
 - (3) *„Der europäische Arbeitnehmerbegriff (schließt) auch Beamtinnen und Beamte ein“.* *„Auch das vom BAG in Bezug genommene Arbeitsschutzgesetz findet auf Beamtinnen und Beamte Anwendung“.*
 - (4) *„Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu Höchst- und Mindestruhezeiten sind heute schon für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schulen (...) einzuhalten und werden durch die Arbeitszeiterfassung nicht verändert“.*
 - (5) Die beantragte Ausnahmegenehmigung gem. Art. 17 Abs. 1 der europäischen Arbeitszeitrichtlinie findet im Fall der Lehrkräftearbeitszeit keine Anwendung.
 - (6) *„Der Umstand, dass der konkrete Umfang der Arbeitszeit nicht in jedem Fall im Voraus feststeht, steht einer nachträglichen Dokumentation am Ende des Arbeitstages nicht entgegen“.*

Der Bildungsrat von unten! stellt fest:

Die KMK und die Länder sind in der Pflicht zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes in Schule



Bildungsrat
VON UNTEN

- Die von der KMK am 11. Juli 2023 beantragte Ausnahmeregelung widerspricht der Verpflichtung des öffentlichen Dienstherrn zur Einhaltung der länderübergreifend geltenden gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen.
- Die Kultus- und Innenministerien in den Ländern müssen ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeber nachkommen und aus Gründen des Arbeitsschutzes geeignete Systeme der Arbeitszeiterfassung für Lehrkräfte einführen und nutzen.
- Es besteht keine Notwendigkeit erst die eventuelle Novellierung des Arbeitszeitgesetzes auf Bundesebene abzuwarten. Die Länder sind unmittelbar und alleine für das Dienstrecht ihrer Lehrkräfte zuständig, durch tarifvertraglichen Verweis gelten Arbeitszeitbestimmungen für Beamte analog für tarifbeschäftigte Lehrkräfte (§ 44 TV-L).
- **Die Innen- und Kultusverwaltungen sind hier und jetzt aufgefordert, mit den Beschäftigtenvertretungen und Gewerkschaften Verhandlungen über die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung und den Arbeitsschutz im Schulbereich aufzunehmen.**
- Die Erfassung von Arbeitszeiten steht weder der bisherigen Flexibilität der Lehrkräftearbeitszeit entgegen noch bedingt sie eine Präsenzplicht in Schule.
- Grundsätzlich sind Arbeitszeitermittlungen auf Basis von Selbstaufzeichnungen der Lehrkräfte ein geeignetes Instrument zum Nachweis der Arbeitszeit (in diesem Sinn OVG Lüneburg Az. 5 KN 164/14).
- Die Arbeitszeiterhebungen der Vergangenheit dokumentieren im Ergebnis ein substantielles Maß an Überstunden in Bezug auf die tariflichen Soll-Arbeitszeiten von Lehrkräften in Deutschland. Alle Beschäftigten an Schule haben ein Recht auf die Einhaltung von Grenzen der Höchstarbeitszeit und eine Gewährleistung der Mindestruhezeiten.

Beschluss des Plenums vom
18. September 2023